



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
Der Landrat/Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister
- Untere Naturschutzbehörden -

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Zerbel
Gesch.Z.: 41-49
Hausruf: +49 331 866-7166
Fax: +49 331 27548-7166
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Matthias.Zerbel@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 27. Oktober 2016

Mitwirkungsrechte und Rechtsbehelfe der anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß §§ 63 Abs. 2, 64 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG in Verfahren nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG iVm § 17 BbgNatSchAG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Beschlüssen vom 25.11.2015 – 3 L 787/15 und 25.02.2016 – 3 L 89/16- stellt das VG Cottbus fest, dass einer anerkannten Naturschutzvereinigung gemäß §§ 63 Abs. 2, 64 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG in Verfahren nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG iVm § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG ein Recht zur Mitwirkung und zur Einlegung von Rechtsbehelfen zusteht.

„Auch ist ein tauglicher Gegenstand für einen Vereinigungsrechtsbehelf nach den zitierten Vorschriften gegeben, da die Antragsgegnerin als Trägerin der Straßenbaulast für die zu sanierende ... über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG zum Schutz bestehender Alleen befunden hat“ (VG Cottbus, Beschluss vom 25.11.2015 – 3 L 787/15, zitiert nach Juris).

Dienstgebäude

Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam
Albert-Einstein-Straße 42-46 14473 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
Zentrale
Zentrale

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866 8803
(0331) 866 8999

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt /Landtag
Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Ich schließe mich dieser Rechtsauffassung an. Dies gilt bis zu einer abweichenden Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg. Abweichende frühere Auffassungen halte ich nicht aufrecht. Vorsorglich weise ich auf Folgendes hin:

Mitwirkungsrechte und Rechtsbehelfe der anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß §§ 63 Abs. 2, 64 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG in Verfahren nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG iVm § 17 BbgNatSchAG richten sich gegen den Träger der Straßenbaulast, da dieser über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG zum Schutz bestehender Alleeen befindet.

Der Landesbetrieb Straßenwesen hält mit Schreiben vom 18.08.2016 (Anlage) weiterhin an seiner bisherigen vom VG Cottbus abweichenden Rechtsauffassung fest. Es ist beabsichtigt, mit dem Landesbetrieb Straßenwesen und dem MIL bis Ende des Jahres ein Gespräch in dieser Angelegenheit zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Matthias Zerbel